

ÖFFENTLICHE KONSULTATION DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR ÜBERPRÜFUNG DER DEFINITION VON KMU

Ausgangslage

Die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ ist das strukturelle Instrument zur Ermittlung von Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe mit Marktversagen und besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und bei der Gewährung öffentlicher Unterstützung bevorzugt werden können. Das Instrument kommt bei EU-Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerb (staatliche Beihilfen), Strukturfonds sowie Forschung und Innovation (Horizont 2020) zur Anwendung. Darüber hinaus ist die Definition von KMU für einige europäische administrative Freistellungen und Gebührenermäßigungen relevant, zum Beispiel im Rahmen der Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Im Rahmen der KMU-Definition der EU beruht die Ermittlung der „echten“ KMU auf drei Kriterien:

1. Mitarbeiterzahl (bis 249 Beschäftigte)
2. Finanzparameter (Bilanzsumme bis 43 Millionen €/Jahr und Umsatz bis 50 Millionen €/Jahr)
3. Unabhängigkeit/Eigentumsverhältnisse

Das wichtigste Kriterium ist die Mitarbeiterzahl und muss laut EU-Definition eingehalten werden. Um sektorale Unterschiede geltend machen zu können, müssen Finanzparameter wie der Jahresumsatz oder die Bilanzsumme erfüllt werden. Beispielsweise werden in der Regel im Handel höhere Umsätze erzielt als in der verarbeitenden Industrie. Eine der beiden finanziellen Parameter kann dabei überschritten werden.

Mit den Kriterien der Unabhängigkeit und Eigentumsverhältnisse werden KMU in Unternehmensgruppen gesondert betrachtet, da nicht dieselben Voraussetzungen bestehen wie für ähnliche unabhängige Wettbewerber. Die europäische KMU-Definition unterscheidet daher zwischen eigenständigen Unternehmen, Unternehmen mit Partnerschaftsbeziehungen (Beteiligung zwischen 25 Prozent und 50 Prozent) und Unternehmen, die mit anderen Unternehmen verbunden sind (Beteiligung über 50 Prozent). In den letzten beiden Fällen müssen die Anzahl

der Beschäftigten und die Finanzdaten der anderen Unternehmen miteinbezogen werden.

Das Festhalten der Schwellenwerte ist aus Sicht des BVMW nicht mehr zeitgemäß und daher kontraproduktiv. Die EU-Definition ist für internationale Vergleiche, aber auch für die Vergabe von Fördermitteln relevant und setzt sich zunehmend gegen die breitere Definition des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn durch². Unternehmen mit einer Größe zwischen 250 und 499 Beschäftigten fallen somit aus der europäischen KMU-Definition heraus, obwohl sie typische Merkmale des Mittelstands aufweisen. Sie unterliegen einer Einheit von Eigentum und Leitung und sind stark in ihrer Region gebunden.

Der BVMW spricht sich aus folgenden Gründen für eine Änderung der bisherigen EU-Definition für KMU aus:

1. **Der Mittelstand muss in Europa gegenüber zunehmenden protektionistischen Tendenzen in der Welt gestärkt werden.** Der Brexit und drohende Handelsbarrieren der USA gefährden den Wohlstand der Welt. Eine mittelstandspolitische Agenda zur Verbesserung der Standortbedingungen in Europa wird damit wichtiger. Der Mittelstand ist das Rückgrat der deutschen und europäischen Wirtschaft und sollte durch starre Schwellenwerte nicht geschwächt werden.
2. **Schwellenwerte bei der Definition von KMU müssen angepasst werden.** Seit Einführung der KMU Definition im Jahr 2003 gilt die 50 Millionen Euro Jahresumsatzgrenze für mittelgroße Unternehmen. Allein aufgrund von Wirtschaftswachstum und Inflation erreichen immer mehr Unternehmen diese Schwelle, auch wenn sie unter die Beschäftigungsgrenze von 250 Mitarbeiter fallen.
3. **Maßnahmen für Bürokratieabbau und Deregulierung müssen vorangetrieben werden.** Ein Abbau von unnötigen Regulierungen und bürokratischen Belastungen hilft allen Unternehmen, überproportional aber den KMU. Durch eine EU-weite Bürokratie- und Regulie-

1 Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003

2 Institut der deutschen Wirtschaft: Europäische Mittelstandspolitik, 2017

rungskontrolle auf dem Niveau des Nationalen Normenkontrollrates in Deutschland ließe sich die Belastung durch bürokratische Auflagen für Unternehmen deutlich reduzieren. Auch Best-Practice Beispiele aus anderen EU-Mitgliedsländern sowie deren Übertragung auf Unionsebene können bei der Umsetzung hilfreich sein.

- 4. Der Mittelstand sollte stärker in der Wirtschaftspolitik berücksichtigt werden.** Das Wachstumspotenzial der großen Mittelständler im Segment oberhalb von 249 Beschäftigten und 50 Millionen Euro Jahresumsatz wird unzureichend genutzt. Gerade in Deutschland ist dieses Größensegment überdurchschnittlich stark vertreten und hat entscheidend mitgeholfen, die Rezession von 2008/2009 schnell zu überwinden. Unternehmen ab

50 bis 500 Millionen Euro Jahresumsatz sind häufig auf den internationalen Märkten vertreten und stützen somit auch die europäische wirtschaftliche Entwicklung.

- 5. Innovationspolitik muss im Mittelstandsbereich ausgeweitet werden.** Das EU Förderprogramm Horizont 2020 fördert Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Unternehmen nur bis 249 Beschäftigte. Dabei sind kontinuierliche Innovationsstrategien oft nur in größeren Unternehmen umsetzbar. So ist eine Lücke erkennbar für Unternehmen mit 250 bis ca. 1.000 Mitarbeitern, die entweder aufgrund der KMU-Schwelle nicht an Horizont 2020 teilnehmen können oder aufgrund der Komplexität der Ausschreibungen bei Technologiebereichen durch das Förderraster fallen.

Das eigentliche Motiv

Laut Statistischem Bundesamt, das sich an der europäischen KMU-Definition orientiert, zählen 2,4 Millionen Unternehmen als KMU in Deutschland. Erweitert man die Definition der KMU anhand der Vorschläge des IfM Bonn zählen im Jahr 2015 rund 3,45 Millionen Unternehmen zu den deutschen KMU. Diese Divergenz zeigt, wie wichtig der Mittelstand auch in der Gruppe bis zu 500 Beschäftigten ist.

Basierend auf unseren Erfahrungen haben größere mittelständische Unternehmen häufig mehr als 249 Mitarbeiter. Eine Differenzierung per Gesetz macht nur Sinn, wenn keine Benachteiligung anderer KMU auftritt. Ein zu niedriger Schwellenwert kann Unternehmen sogar dazu ermutigen, nicht zu wachsen, was einer künstlichen Barriere entspricht und dringend vermieden werden muss.

Besonders für KMU sind schwankende Unternehmensgrößen aufgrund der benötigten Flexibilität und einer stark schwankenden Auftragslage charakteristisch. Der BVMW spricht sich aus diesem Grund für einen Wegfall der 2-Jahres-Regel bei Überschreiten der Grenzen bei zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen aus. Hier ist eine flexiblere Regelung nötig, da der 2-Jahres-Rahmen nicht reicht, um verlässlich Informationen über den Wachstumspfad zu erhalten.

Aus Sicht des BVMW ist eine enge, europäisch einheitliche KMU-Definition wenig förderlich, da sie die Unterschiede des Mittelstands in den einzelnen Ländern kaum berücksichtigt. Im Unterschied zu anderen europäischen Mitgliedstaaten

unterscheidet sich der deutsche Mittelstand hinsichtlich der Größe und Struktur.

Unsere KMU sind oft nicht Teil der Debatte, müssen aber mit den Folgen zurechtkommen. Aus diesem Grund trägt diese enge Definition nicht dazu bei, die Politik zugunsten von KMU in den einzelnen Mitgliedstaaten wirksamer und kohärenter zu gestalten.

Um die Wachstumschancen des Mittelstands nicht zu schmälern und einer globalen Wettbewerbsverzerrung entgegenzuwirken, ist eine Ausweitung der europäischen KMU-Definition sinnvoll und dringend notwendig.

Die Kriterien, auf die die derzeitige KMU-Definition der EU beruht, eignen sich, um festzustellen, ob ein Unternehmen tatsächlich zu den KMU zählt. Dennoch passt aus Sicht des BVMW die Kombination von zwei der drei Kriterien besser, um den sektoralen Unterschieden Rechnung zu tragen. Eine Verbindlichkeit hinsichtlich der Mitarbeiterzahl ist überholt.

Die Schwellenwerte der Kriterien von 2003 sind nicht mehr zeitgemäß. Um der Inflation und der gestiegenen realen Arbeitsproduktivität pro Stunde gerecht zu werden, müssen alle Schwellenwerte angehoben werden. Die Kategorisierung der Unternehmen halten wir prinzipiell für sinnvoll. Dennoch sollten die Schwellenwerte der Gruppe der mittleren Unternehmen ausgeweitet und beispielsweise an die Definition des IfM Bonn angepasst werden.

Unternehmensgröße	Zahl der Beschäftigten	und	Umsatz Euro / Jahr	oder	Bilanzsumme Euro / Jahr
Kleinstunternehmen	bis 9		bis 2 Millionen		bis 2 Millionen
Kleine Unternehmen	bis 49		bis 10 Millionen		bis 10 Millionen
Mittlere Unternehmen	bis 499		bis 50 Millionen		bis 43 Millionen

Derzeit werden Unternehmen, an denen Wagniskapitalgesellschaften mit über 50 Prozent beteiligt sind, nicht als eigenständig betrachtet. Dasselbe gilt für Unternehmen, an denen ein Business Angel mit über 1,25 Millionen Euro beteiligt ist. Folglich gelten solche Unternehmen möglicherweise nicht als KMU, sondern als Start-Ups, auch wenn sie die Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerte einhalten. Wir halten diese Schwellenwerte für angemessen, solange sie keine Wagniskapitalinvestitionen in KMU behindern.

Unternehmen, in denen eine öffentliche Behörde mehr als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte kontrolliert, gelten nicht als KMU. Dieser Schwellenwert sollte gesenkt werden, denn diese Regelung führt zu einer weiteren Benachteiligung privater Unternehmen beim Wettbewerb mit öffentlichen Unternehmen.

Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) hat ermittelt, dass die Entwicklung der Innovationsausgaben von Großunternehmen und KMU mit weniger als 500 Beschäftigten seit 1995 immer stärker auseinanderdriftet.³ Um die Innovationslücke zwischen Großunternehmen und dem Mittelstand zu schließen, sollte bei der Betrachtung von Fördermitteln ohne Rückzahlungspflicht die Grenze der Umsatz- und/oder Bilanzsumme niedriger sein, als bisher vorgesehen. Äquivalent kann für eine progressive Lösung auch die Eigenmittelbeteiligung

Der BVMW vertritt im Rahmen seiner Mittelstandsallianz die Interessen von über 600.000 Mitgliedern, die über 12 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

an der Förderung für größere Unternehmen steigen, da KMU so einen leichteren Zugang zu Fördermitteln erhalten. Durch diesen Ansatz öffnen sich Förderprogramme im Forschungs- und Entwicklungsbereich auch größeren Unternehmen, fördern aber KMU deutlich stärker.

Ein zusätzliches Instrument, um die kleinen Unternehmen zu stärken, ist der offene Zugang zu europäischen Fonds und eine Zins-Differenzierung für kleine Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern und größeren mittelständischen Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern.

Die derzeitige KMU-Definition der EU berücksichtigt alle direkten und indirekten Partner und verbundenen Unternehmen, um die reale wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines KMU zu ermitteln. Neuere Urteile des EuGH deuten darauf hin, dass nur einige Beziehungen berücksichtigt werden sollten. Dadurch können Schlupflöcher für große Gruppen entstehen, die gesonderte Unternehmenseinheiten einrichten könnten, die dann als KMU gälten. Wir sprechen uns für die Beibehaltung der Berücksichtigung aller Beziehungen aus.

Der BVMW setzt sich aus den genannten Gründen für eine Ausweitung der KMU-Definition auf EU-Ebene ein. Nur so wird der deutsche Mittelstand im europäischen und weltweiten Vergleich nicht weiterhin benachteiligt.

Ansprechpartner

Dr. Hans-Jürgen Völz, BVMW-Chefvolkswirt
+49 30 533206-49
hans-juergen.voelz@bvmw.de

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7 / Potsdamer Platz
10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0
Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de